

Das Wertpapierfirmengesetz und die neuen Konzessionstatbestände im WAG 2018

Fachverband Finanzdienstleister 01. März 2023

KommR Mag. Hannes Dolzer, Obmann Fachverband Finanzdienstleister

Inhalte

- **Grußworte**
KommR Mag. Hannes Dolzer
Mag. Joachim Hacker (FMA)
- **Die neuen Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen**
RA Mag. Martin Pichler (AKELA)
RA Dr. Michael Kollik (AKELA)
- **WPFGR/IFR Novelle WAG 2018 - Erste Aufsichtserfahrungen und Erwartungshaltungen**
Mag. Helmut Mosser (FMA)
MMag. Adrian Trif, BA (FMA)
- **Auswirkungen der Novelle WAG 2018 auf die Anlegerentschädigung**
Mag. Johannes Gotsmy MAS MA (AeW)
Mag. Michael Lubenik, MA (AeW)

Zielsetzung

- Gesetzänderung - Interesse bei Mitgliedern / Fragen
 - Was ändert sich für mein Unternehmen?
 - Welche neuen geschäftlichen Möglichkeiten ergeben sich?
 - Welche Voraussetzungen gibt es für Konzessionserweiterungen?
 - Wie lange dauert das Verfahren?
- Überblick Änderungen / neue Möglichkeiten
- Fragen beantworten
 - jedes Referat 45 Minuten inkl. Fragen - Pausen
 - Ende ca. 15:45-16:00 Uhr

Mag. Joachim Hacker

Leiter Abteilung III/2
(Wertpapierunternehmen und Crowdfunding
Dienstleister)
FMA

Die neuen Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen

RA Mag. Martin Pichler
RA Dr. Michael Kollik
beide Partner bei
AKELA RechtsanwältlInnen GmbH

Die neuen Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen

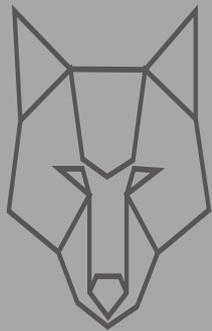
➤ **Mag. Martin Pichler**

- seit 2020 Rechtsanwalt
- Schwerpunkte Kapitalmarktrecht, Banking and Finance, Compliance
- seit 2023 Partner des FV FDL (Vertrag)

➤ **Dr. Michael Kollik**

- seit 2012 Rechtsanwalt
- Schwerpunkte Kapitalmarktrecht, Banking and Finance, Unternehmensrecht

*„Die Stärke des Rudels ist der Wolf
und die Stärke des Wolfs ist das Rudel“*



AKELA

Attorneys at Law

Die neuen Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen

Mag. Martin Pichler | Dr. Michael Kollik

Regulatorische Neuerungen

- Mit 1.2.2023 ist das Wertpapierfirmengesetz (**WPFG**) in Kraft getreten (Umsetzung der IFD)
- Das WPFG bildet gemeinsam mit der IFR das Rahmenwerk für die Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen
- Mit dem WPFG wurde auch das WAG 2018 novelliert und dabei das bisherige **gold plating** in Bezug auf die MiFID II-Dienstleistungen beendet
- Kern der WAG 2018-Novelle ist die Aufgabe des jahrzehntelangen Dogmas: Wertpapierfirmen als bloße Intermediäre
- Bemerkenswerte **neue "Rollenverteilung"** zwischen Wertpapierfirmen und Banken



MiFID II

Regulatorische Neuerungen

- Österreichische Wertpapierfirmen dürfen bei entsprechender WAG-Konzession nun auch **Kundengelder** halten und Schuldner ihrer Kunden werden
- Dies **ermöglicht** überhaupt erst die Erbringung vieler Wertpapierdienstleistungen
- Öffnung der Wertpapierdienstleistungen schafft die Möglichkeit von völlig **neuen Geschäftsmöglichkeiten**
- Beispielsweise europaweites Tätigwerden als klassischer Broker nach anglo-amerikanischer Prägung



Wertpapierdienstleistungen (*bisher*)

1. Anlageberatung
2. Portfolioverwaltung
3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
4. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
5. Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF)

Wertpapierdienstleistungen (*neu*)

6. Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden (***Kommissionsgeschäft***)
7. Handel für eigene Rechnung (***Eigenhandel***)
8. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit **fester Übernahmeverpflichtung**
9. Platzierung von Finanzinstrumenten **ohne feste Übernahmeverpflichtung**

Wertpapiernebenendienstleistungen (neu)

10. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (***Depotgeschäft***)
11. Gewährung von **Krediten** oder Darlehen an Anleger **für die Durchführung** von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist
12. **Devisengeschäfte**, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen

Wertpapiernebendienstleistungen (neu)

13. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte (**Loroemissionsgeschäft**);
14. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (*Underlying-Dienstleistungen*) betreffend **Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken** und andere offizielle **Wirtschaftsstatistiken**, sofern diese als **Basiswerte** der in § 1 Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebendienstleistung in Zusammenhang stehen
15. Wertpapierfirmen sind darüber hinaus zur **Beratung von Unternehmen** hinsichtlich der **Kapitalstrukturierung**, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen berechtigt

Halten von Kundengelder

- Nicht jede Wertpapierfirma darf Kundengelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten
- Berechtigung ist bei der FMA **zu beantragen**
- Erhöhte Eigenkapitalvorschriften
- Zusätzliche regulatorische Pflichten sind zu beachten



Klassifizierung

- **Klasse 1-Wertpapierfirmen** gelten als bankähnlich
 - Für diese bleiben die Vorschriften für Kreditinstitute anwendbar
- Für **Klasse 2-Wertpapierfirmen** zusätzliche materielle Vorgaben
 - Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung
- Für **Klasse 3-Wertpapierfirmen** nur geringfügige Änderungen im Vergleich zu bisher



Anfangskapital

- **EUR 750.000**
 - Handel für eigene Rechnung oder
 - Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung

 - **EUR 75.000**
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen
 - Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden
 - Portfolioverwaltung
 - Anlageberatung
 - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
- Voraussetzung: Die Wertpapierfirma darf keine Kundengelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten
- ansonsten **EUR 150.000**

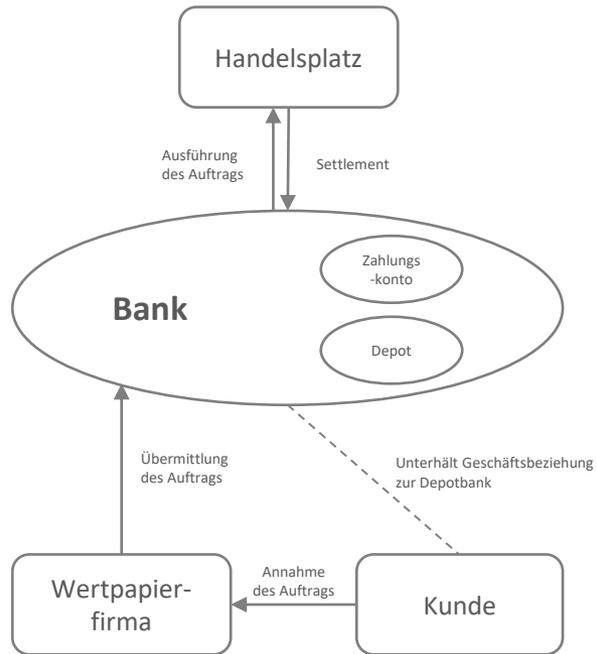


Risikokategorie	Risikobereiche	K-Faktor	Koeffizient
Risk-to-Client (RtC)	Verwaltete Vermögenswerte (AUM)	K-AUM	0,02%
	Gehaltene Kundengelder (CMH) – auf getrennten Konten	K-CMH	0,4%
	Gehaltene Kundengelder (CMH) – auf nichtgetrennten Konten	K-CMH	0,5%
	Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte (ASA)	K-ASA	0,04%
	Bearbeitete Kundenaufträge (COH) – Kassageschäfte	K-COH	0,1%
	Bearbeitete Kundenaufträge (COH) – Derivate	K-COH	0,01%
Risk-to-Market (RtM)	Nettopositionsrisiko (NPR)	K-NPR	n/a
	Geleisteter Einschuss (CMG) – alternativ zu NPR	K-CMG	n/a
Risk-to-Firm (RtF)	Handelsgegenparteiausfallrisiko (TCD)	K-TCD	n/a
	Täglicher Handelsstrom (DTF) – Kassageschäfte	K-DTF	0,1%
	Täglicher Handelsstrom (DTF) – Derivate	K-DTF	0,01%
	Konzentrationsrisiko	K-CON	n/a

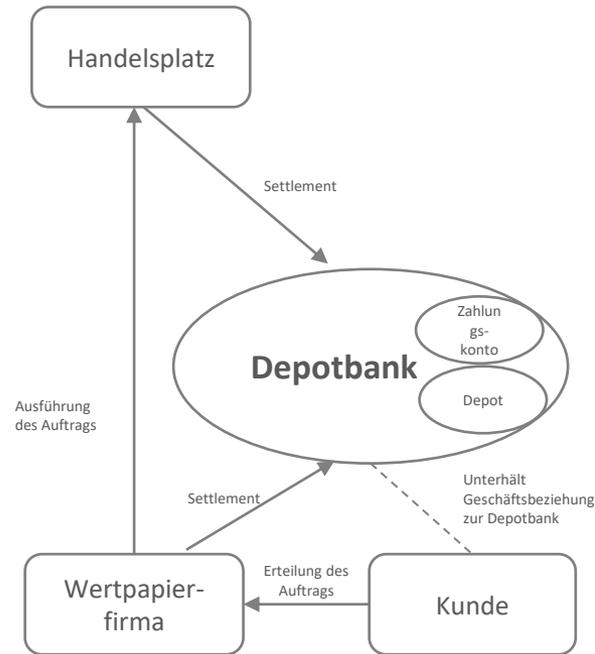
Ausführen von Aufträgen

- **Wertpapierkommissionsgeschäft**
- *"die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, Finanzinstrumente **auf Rechnung von Kunden** zu kaufen oder verkaufen einschließlich der Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden"*
- Kunde (Kommittent) beauftragt Institut (Kommissionär) mit dem Kauf/Verkauf von Wertpapieren
- Wertpapierzwischenkommission

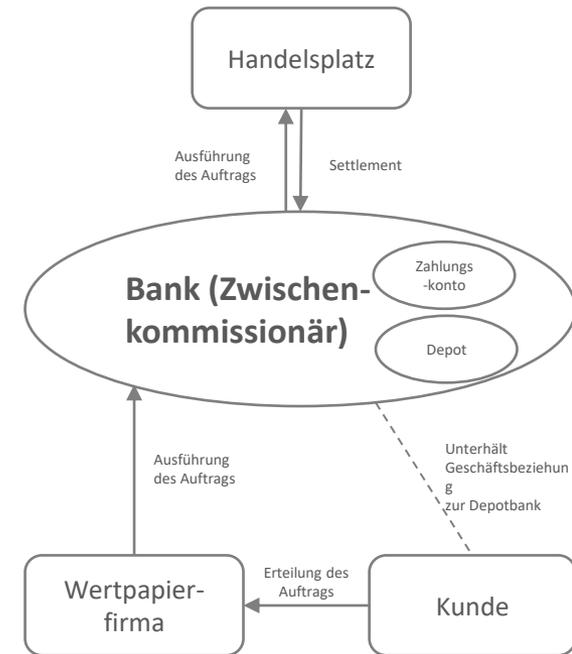
Annahme und Übermittlung



Ausführen von Aufträgen



Zwischenkommission



Eigenhandel

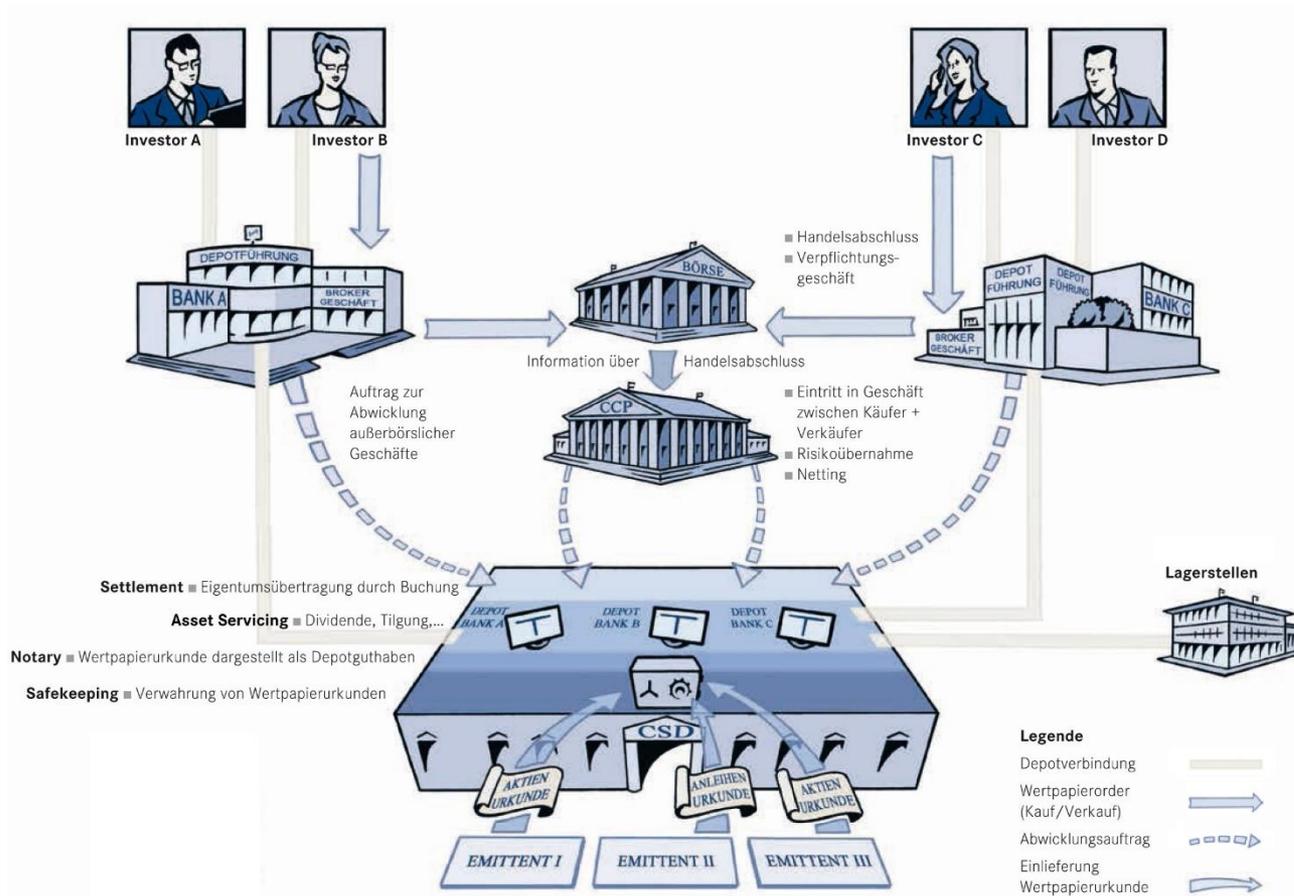
- Im Unterschied zum Kommissionsgeschäft tritt die Wertpapierfirma als **Käufer oder Verkäufer** der Finanzinstrumente **im eigenen Namen und auf eigene Rechnung** auf
 - Das wirtschaftliche Interesse und das Risiko der Durchführung der Wertpapiergeschäfte liegt dementsprechend bei der Wertpapierfirma (und nicht beim Kunden)
- Erfordert die Führung eines sog "**Handelsbuches**" iSd CRR
 - Dieses hat alle Risikopositionen der Wertpapierfirma zu enthalten, die sich aus Preis-, Währungs- und/oder Zinsschwankungen ergeben
- Ausführung der Eigenhandelsgeschäfte entweder (i) auf Handelsplätzen oder (ii) OTC mit individuellen Handelspartnern (unterschiedliche Eigenmittel hinterlegungsvorschriften)

Depotgeschäft

- Wertpapiernebenendienstleistung "**Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten** für Rechnung von Kunden" gemäß § 3 Abs 2 Z 10 WAG 2018
- Umfasst auch die geldseitige Abwicklung des Settlement ("**Cash-Management**") sowie die **Wertpapierverwaltung** (insbesondere die "Sicherheitenverwaltung")
 - Nicht umfasst ist die "Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene"; dies ist den Zentralverwahrern vorbehalten
- Detaillierte Regelung des Depotgeschäfts neben dem WAG 2018 auch im **DepotG** (zivilrechtliche Basis)

Depotgeschäft

- Depotverwahrung funktioniert in der Praxis des modernen über elektronische Buchungsketten (**Verwahrketten**), die über mehrere Ebenen und auch grenzüberschreitend verlaufen.
- Verwahrketten **enden beim Zentralverwahrer** (in Österreich: **OeKB CSD**)
 - Bei diesem sind die (physischen oder digitalen) Sammelurkunden der Wertpapiere/Finanzinstrumente "zentral" verwahrt (Issuer CSD)

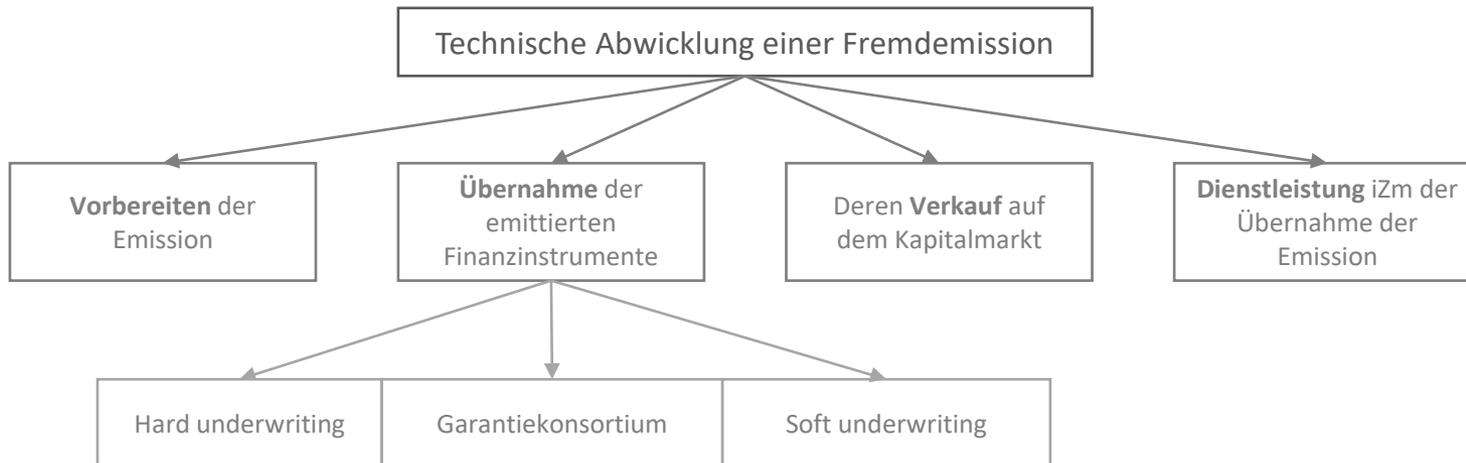


Loroemissionsgeschäft

- In MiFID II und WAG 2018 verteilt auf drei Wertpapier(neben)dienstleistungen, die ineinandergreifen, und zwar
 - die "Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit **fester Übernahmeverpflichtung**" (§ 3 Abs 2 Z 8 WAG 2018), **oder**
 - die "Platzierung von Finanzinstrumenten **ohne feste Übernahmeverpflichtung**" (§ 3 Abs 2 Z 9 WAG 2018) **sowie**
 - "**Dienstleistungen** im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte" (§ 3 Abs 2 Z 13 WAG 2018)
- Die Begleitung von Fremdemissionen erfolgt in der Praxis auf Basis entsprechender Geschäftsbesorgungs-, Kommissions- oder Übernahmeverträge (**sog Dealer Agreements, Subscription Agreements**) sowie in enger Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern

Loroemissionsgeschäft

- Das Loroemissionsgeschäft besteht demnach aus folgenden Elementen:



Loroemissionsgeschäft

- Die Platzierung von Loroemissionen erfolgt **in Österreich** zumeist als "**best effort underwriting**" ohne festen Übernahmeverpflichtung (Begebungsplatzierung, Verkaufskommission, Vermittlungsplatzierung; jeweils in Stellvertretung des Emittenten)
- Auf den internationalen Kapitalmärkten bei größeren Emissionen ist demgegenüber die feste Übernahmeverpflichtung eher verbreitet ("**firm commitment**", "**hard underwriting**")
 - Dabei trifft die emissionsbegleitende Wertpapierfirma das Emissionsrisiko
- Für die **effektive** Begleitung von Loroemissionen wichtig ist die **Teilnahme am SSS eines Zentralverwahrers** (in Österreich: OeKB CSD)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Martin Pichler
Rechtsanwalt | Partner

Schubertring 3 | Eingang
Fichtegasse 9
1010 Wien

M: +43 676 70 45 140
E: martin.pichler@akela.law
I: www.akela.law



Michael Kollik
Rechtsanwalt | Partner

Schubertring 3 | Eingang
Fichtegasse 9
1010 Wien

M: +43 650 67 03 460
E: michael.kollik@akela.law
I: www.akela.law



Schubertring 3 / Eingang Fichtegasse 9
1010 Wien
E .office@akela.law
www.akela.law

Die neuen Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen

Fragen?

WPFG/IFR
Novelle WAG 2018
Erste Aufsichtserfahrungen und
Erwartungshaltungen

Mag. Helmut Mosser
MMag. Adrian Trif, BA
beide FMA (Abteilung III/2)

Erste Aufsichtserfahrungen und Erwartungshaltungen

➤ **Mag. Helmut Mosser**

- Seit 2002 stellvertretender Abteilungsleiter
- Langjähriger Ansprechpartner des FV FDL

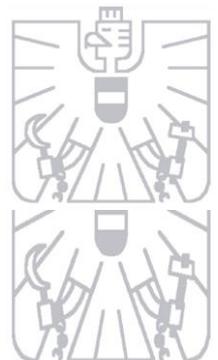
➤ **MMag. Adrian Trif, BA**

- seit 11 Jahren in FMA
- Versicherungen / Pensionskassen
- Seit Juli 2022 Teamleiter „Analyse“ in Abt III/2

„Kompetenz, Kontrolle, Konsequenz“

WPFG/IFR Novelle WAG 2018 Erste Aufsichtserfahrungen und Erwartungshaltungen

Fachverband Finanzdienstleister
Informationsveranstaltung für Wertpapierfirmen und
Wertpapierdienstleistungsunternehmen
Mag. Helmut Mosser
MMag. Adrian Trif, BA
Wien, 01.03.2023



- Investment Firm Review
 - Verordnung (EU) 2019/2033 (**IFR**)
 - Richtlinie (EU) 2019/2034 (**IFD**)
- Delegierte Rechtsakte („L2-VO“, RTS/ITS der Kommission, Auswahl)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, technische Durchführungsstandards im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/1455, technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/25, technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methoden zur Messung der in Artikel 15 IFR genannten K-Faktoren
 - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2154, technische Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt
 - RTS on prudential consolidated (Determinierung in Bezug auf aufsichtliche Konsolidierung gemäß Art 7 IFR; DRAFT Final Report in Diskussion auf EBA-Ebene)
- Guidelines
 - SREP, internal governance, remuneration policies

- Umsetzung ins österreichische Recht
 - neues Gesetz **WPF**, Novellierung **WAG 2018**, BWG, BaSAG ua
 - Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WPF) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden
 - Verordnungen der FMA
 - Verordnung über aufsichtliche Regelungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung – WPFV)
 - Verordnung über die der FMA nach nationalem Recht vorzulegenden Stammdatenmeldungen der Wertpapierfirmen - Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung (WPF-StDMV)
- Inkrafttreten 01.02.2023
 - neues prudentielles Aufsichtsregime für österreichische WPF voll anwendbar
 - FMA zuständige Behörde
 - Übergangsfrist 28.02.2023 für Meldungen gem. Art 54, 55 IFR und § 47 WPF

ÜBERBLICK RECHTSGRUNDLAGEN III



Die regulatorische „3-Säulen-Modellierung“ in Anlehnung an das 3-Säulen-Modell der Bankenregularien ergibt einschließlich der Erweiterung der Konzessionstatbestände folgende, grundsätzliche Themenblöcke, die auch der heutigen Darstellung zugrunde liegen:

- ❖ Erweiterung Konzessionstatbestände
- ❖ neue Geschäftsmodelle

- ❖ Anfangskapital/Eigenmittel
- ❖ Gruppenkonsolidierung

- ❖ Governance
- ❖ aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren

- Weiters von Relevanz können sein, zB bei „großer“ Konzession (Auswahl):
 - Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute idgF (CRR; siehe Verweise Art 21 ff IFR)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/26, technische Regulierungsstandards zur Präzisierung des Begriffs der getrennten Konten mit dem Ziel des Schutzes von Kundengeldern bei Ausfall einer Wertpapierfirma
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/76, technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung von Anpassungen der Koeffizienten des K-Faktors für den täglichen Handelsstrom (K-DTF)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/244, technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Betrags des Gesamteinschusses zur Berechnung des K-Faktors „geleisteter Einschuss“ (K-CMG)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2155, technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität einer Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen, die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/1159, technische Regulierungsstandards für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen

NOVELLE WAG 2018 ua I



■ WAG 2018

- Erweiterung des möglichen Geschäftsgegenstands von Wertpapierfirmen auf sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß MiFID
- Entfall des Verbots des Haltens von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten

■ BWG

- Novellierung der Bestimmungen iZm der notwendigen Konzessionierung

■ BaSAG (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz)

- Beitragspflicht „großer“ WPF (Konzession Eigenhandel bzw Emission/Platzierung) zum nationalen Abwicklungsfonds
- Abwicklungs- und Sanierungskosten

■ Neue **Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen**

- Unterscheidung Wertpapier(haupt)dienstleistungen - Wertpapiernebendienstleistungen in § 3 Abs. 2 WAG 2018
- Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten der Kunden
- Ausdrückliche Erteilung im Konzessions(erweiterungs)bescheid
- (Keine) Änderung bei WP-Nebendienstleistungen Finanzanalyse und Beratung von Unternehmen (gesetzliche Berechtigung gemäß § 3 Abs. 3 WAG 2018)
- Abwicklungserfordernis von Haupt- und Nebendienstleistungen bei Zurücklegung der Konzession

■ Besonderheit „**Doppelte Konzessionstatbestände**“ im WAG 2018 und BWG

- Keine Änderung im Katalog der „Bankgeschäfte“ gemäß § 1 Abs.1 BWG, aber...
- ... Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand zur Gänze von § 3 Abs. 2 WAG 2018 abgedeckt ist, sind keine Kreditinstitute, sofern sie gewisse Größenkriterien unterschreiten (Vermögenswerte < € 30 Mrd.)
- Zurücknahme der Konzession nach BWG und Überleitung in Konzession nach WAG 2018 (gem § 103z1 BWG)
- Bei Überschreiten gewisser Größenkriterien durch Wertpapierfirmen mit Berechtigung zum Eigenhandel und Übernahme von Fremdemission mit fester Übernahmeverpflichtung gilt:
 - Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b CRR: Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme > € 30 Mrd. → Kreditinstitut
 - Art. 1 Abs. 2 lit. A und b IFR: Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme > € 15 Mrd. → WPF unter CRR
 - § 4 Abs. 1 WPFVG: Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme > € 5 Mrd. → FMA-Anordnung CRR-Regime

■ Geänderte **Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen**

- Neue Anfangskapitalbestimmungen § 3 Abs. 6 WAG 2018 iVm. § 13 WPFG

- € 75 TSD:

Anlageberatung, Annahme und Übermittlung, Portfolioverwaltung, Ausführung für Rechnung von Kunden, Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung

- sofern keine Kundengelder oder Finanzinstrumente von Kunden gehalten werden dürfen!

- € 150 TSD:

Wertpapierdienstleistungen mit Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten oder nicht ausdrücklich einem anderen Anfangskapitalerfordernis unterliegen

- € 750 TSD:

Handel für eigene Rechnung, auch in Kombination mit dem Betrieb eines organisierten Handelssystems, Übernahme der Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung

- Wegfall der Anfangskapital ersetzenden Berufshaftpflichtversicherung für Wertpapierfirmen
- Problempunkt - Pflichtmitgliedschaft bei Anlegerentschädigungseinrichtung

■ Geänderte **Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen**

- Keine spezifischen Anfangskapitalanforderungen - es gelten die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen

■ Der Weg zur **Erweiterung der Konzession - Grundsätze**

- Vorkenntnisse und Erfahrungen aus der bisherigen, ähnlich gelagerten Geschäftstätigkeit werden angerechnet
 - Erweiterung der Konzession mit bestehender Geschäftsleitung ist grundsätzlich möglich, aber
- Spezifische Kenntnisse für die ordnungsgemäße Erbringung neuer Wertpapier(neben)dienstleistungen müssen aufgebaut und nachgewiesen werden
- Qualifikationsanforderung an Geschäftsleitung verbunden mit notwendigen organisatorischen Maßnahmen werden je nach Ausprägung des konkreten Geschäftsmodells beurteilt - Einzelfallbetrachtung!
 - Beispiel „Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten“
- Zunehmende Komplexität und verändertes Risikoprofil des Unternehmens ändern die organisatorischen Anforderungen nach dem Proportionalitätsprinzip

■ Ablauf des **FMA-Verfahrens zur Erweiterung/Neuerteilung der der Konzession**

- Entwicklung eines konkreten, präsentationsfertigen Geschäftsmodells durch die Wertpapierfirma/Antragswerberin
- Präsentation im Rahmen eines Managementgespräches/Vorabgespräches mit der FMA
- Antragstellung nach Abstimmung der spezifischen Vorfragen aus der Einzelfallbetrachtung mit der FMA
- Jeder Antrag auf Erweiterung wird in einem regulären Konzessionsverfahren (inkl. Hearing) bearbeitet
- Prüfung der Fit&Proper-Eigenschaften der Geschäftsleitung im Umfang der neuen Konzessionstatbestände

- Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen, sogenannte „Klasse 3“ WPF
- derzeitiger Hauptanwendungsfall in Österreich
- Voraussetzungen (Art 12 Abs 1 IFR)
 - AUM < 1,2 Mrd, COH < 100 Mio/Tag für Kassageschäfte bzw unter 1 Mrd/Tag für Derivate, ASA = 0, CMH = 0, DTF = 0, NPR oder CMG = 0, TCD = 0
 - bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme < 100 Mio
 - jährliche Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten < 30 Mio
- Bereichsausnahmen mit WPFV
 - allgemeine – nicht anlassbezogene – Liquiditätsanforderungen
 - prudentielle Anforderungen auf Einzelbasis im Falle einer konsolidierten Beaufsichtigung
- „Klasse 2“ WPF
 - „Restmenge“, i.e. Überschreiten Kriterien „Klasse 3“/Unterschreiten Kriterien Klasse 1 oder Berechtigung zum Halten von Geldern/Finanzinstrumenten oder Konzession für Eigenhandel/Platzierung

Zusammenschau prudentielle „Klassen“ und „Kategorien“ für das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren (Supervisory Review and Evaluation Process)

- § 25 WPFG
- Berücksichtigung der SREP-Guidelines

„Klasse“	„Kategorie“	Bilanzsumme	„Full-SREP“
2	1	≥ 1 Mrd oder ≥ 250 Mio + Eigenhandel bzw Emission/Platzierung	2-jährlich
2	2	< 1 Mrd und ≥ 250 Mio + kein Eigenhandel bzw keine Emission/Platzierung	3-jährlich
2	3	< 250 Mio + nicht „Klasse 3“ gemäß Art 12 Abs 1 IFR	„event-based“
3	„4“	alle „Klasse 3“ WPF gemäß Art 12 Abs 1 IFR	„event-based“

■ Gruppenaufsicht

- FMA als zuständige, konsolidierende Aufsichtsbehörde (§ 38 Abs 1 WPFG)
- Wertpapierfirmengruppe
 - Mutter-Tochter-Verhältnis (Kontrolltatbestände Art 22 Bilanz-RL umgesetzt in § 244 UGB)
 - Kein CRR-KI in der WPF-Gruppe
 - Keine aufsichtliche Konsolidierung in anderem MS, bspw Deutschland

■ Zwischenstand (Beteiligungsverhältnisse sowie Stammdaten- und IFR-Meldungen – Frist für Einbringung 28.02.2023; vorbehaltlich der abschließenden Überprüfung im Einzelfall und „Nachmeldungen“):

- 64 kleine, nicht-verflochtene WPF („Klasse 3“)
- 2 „Klasse 2“ WPF
- 17 WPF-Gruppen
 - 14 davon aufgrund Konstellation Investmentholdinggesellschaft als Mutterunternehmen von öst. WPF
 - 3 davon aufgrund Konstellation Finanzinstitut (Vermögensverwaltungsgesellschaft, AIFM) als Tochterunternehmen von öst. WPF
- 4 Fälle mit Deutschland-Bezug

- Aufsichtliche Konsolidierung, Gruppenkapitaltest
 - aufsichtliche Konsolidierung (Art 7 IFR)
 - konsolidierte Lage, prudenziell und organisatorisch
 - Gruppenkapitaltest (Art 8 IFR; § 36 WPFG), Antrag + Nachweis
 - Kapitalbeziehungen – hartes Kernkapital
 - K-Faktoren AUM, COH, ASA, CMH, NPR und CMG (5 x Schwellenwerte Art 12 Abs 1 IFR)
 - kein Eigenhandel bzw Emission/Platzierung
 - kein Halten von Geldern/Finanzinstrumenten von Kunden
 - AUM Gruppe < 6 Mrd EUR (gemessen gemäß Art 17 IFR); COH Gruppe < 500 Mio für Kassageschäfte bzw 5 Mrd für Derivate (pro Tag)
 - ASA/CMH/NPR/CMG bleibt 0
- Next Steps
 - Validierung/Überprüfung Stammdatenmeldungen (FMA)
 - Validierung/Überprüfung IFR-Meldungen (FMA)
 - Beantragung Gruppenkapitaltest (beaufsichtigte WPF-Gruppe)

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz

Erste Aufsichtserfahrungen und Erwartungshaltungen

Fragen?

Auswirkungen der Novelle WAG 2018 auf die Anlegerentschädigung

Mag. Johannes Gotsmy MAS, MA
Mag. Michael Lubenik, MA
beide AeW

Änderungen bei der Anlegerentschädigung

- **Mag. Johannes Gotsmy, MAS, MA**
 - Jurist und Mediator
 - seit 2007 Geschäftsführer der AEW

- **Mag. Michael Lubenik**
 - Jurist und Mediator
 - seit 2009 Geschäftsführer der AEW

„Mediation“



**Das Wertpapierfirmengesetz und die neuen
Konzessionstatbestände**



Auswirkungen der Novelle WAG 2018 auf die Anlegerentschädigung

**Johannes Gotsmy & Michael Lubenik
AeW-Geschäftsführer**

1. März 2023

Novelle WAG 2018 neu - AeW



4 Kernbereiche der AeW

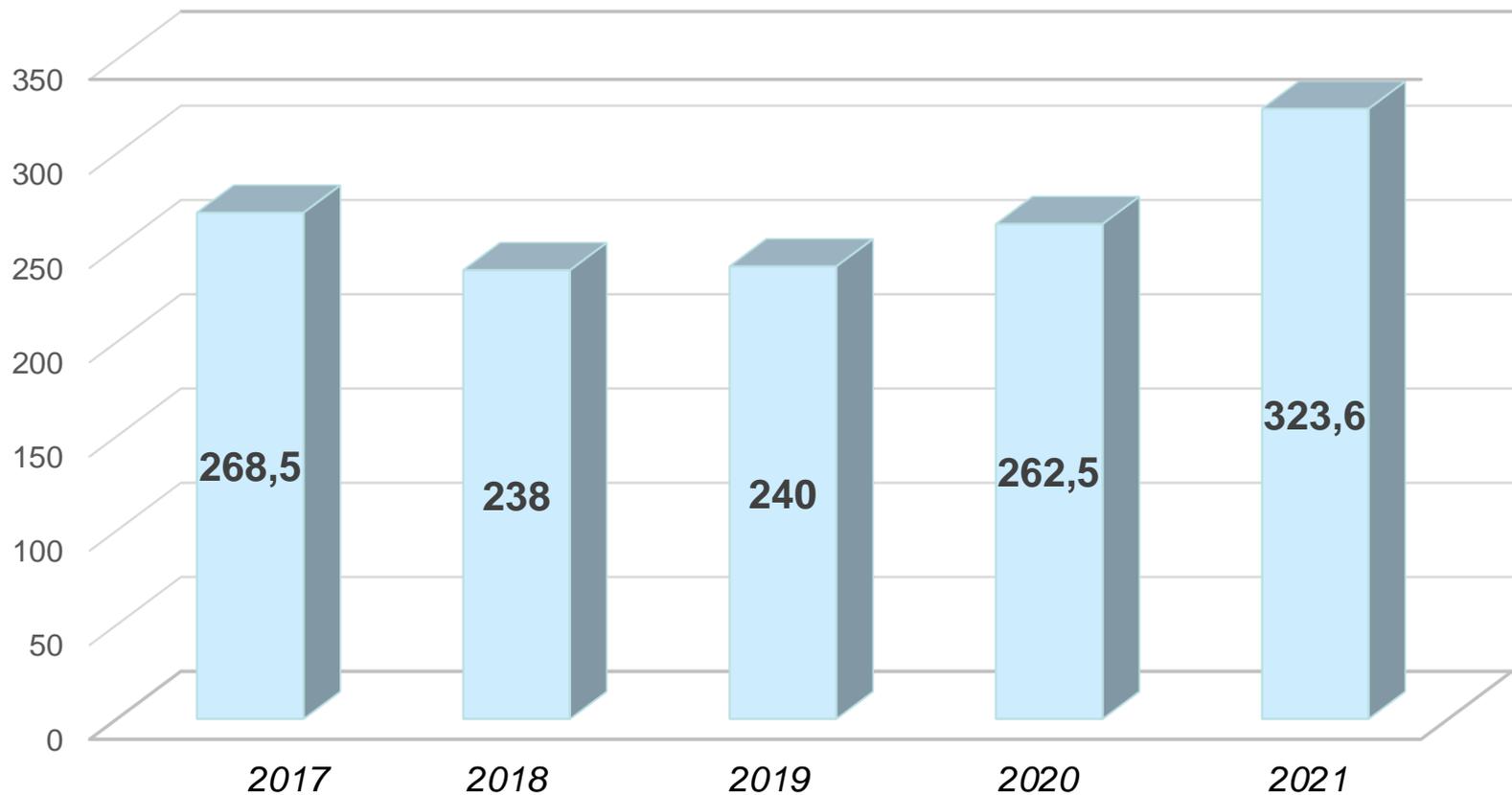
- 1) Konzessionsverfahren
- 2) Treuhandvermögen
- 3) Früherkennung
- 4) Schadensfall

Novelle WAG 2018 neu - AeW

1) Konzessionsverfahren

- Erweiterte Einbindung
- Analyse und Reduzierung von Risiko
- Komplexere Abgrenzung im Schadensfall
- Novellierung des Gesellschaftsvertrags

WPF-Bilanzsumme (in MEUR)



1. März 2023

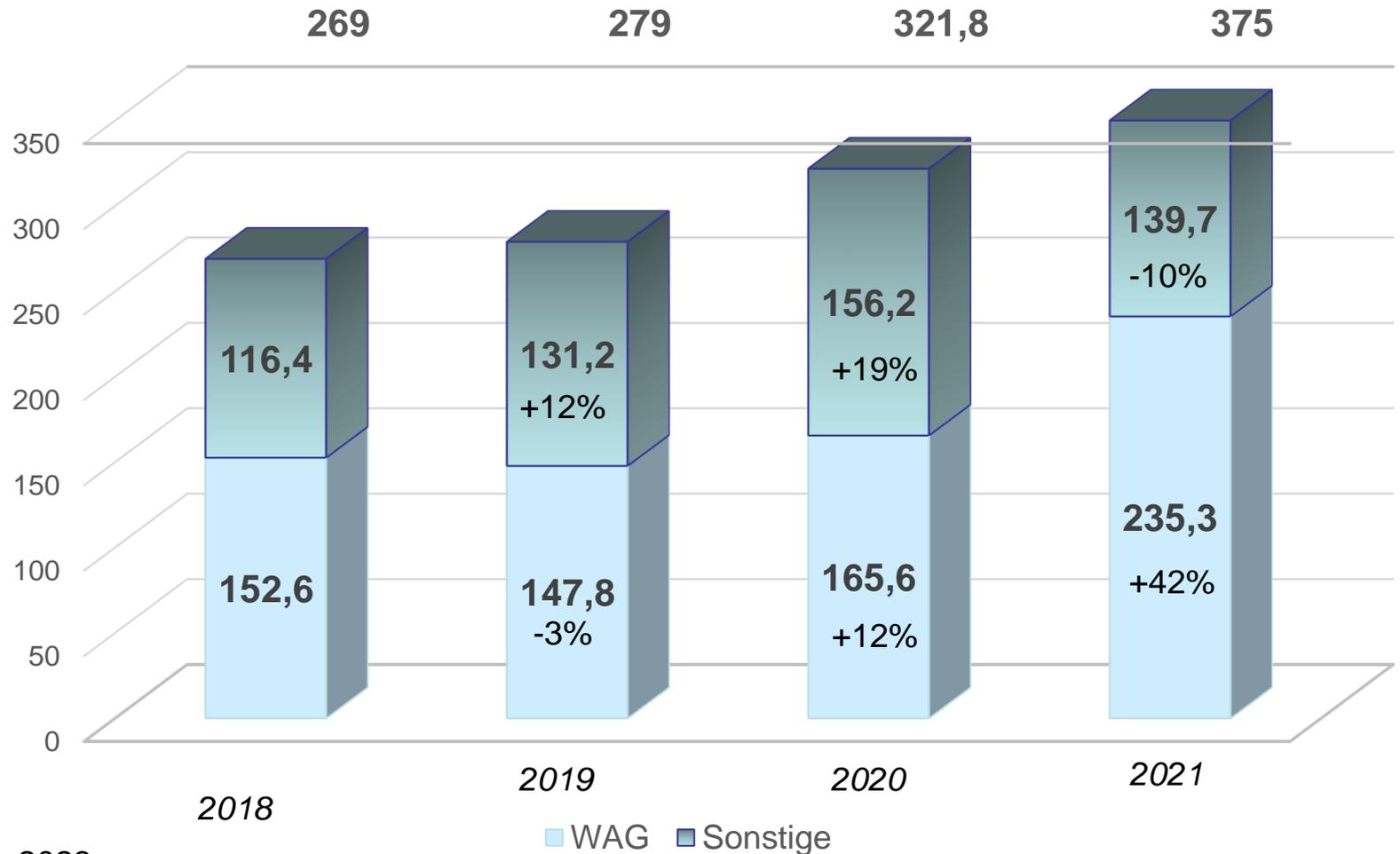
■ Bilanzsumme

Novelle WAG 2018 neu - AeW

2) Treuhandvermögen

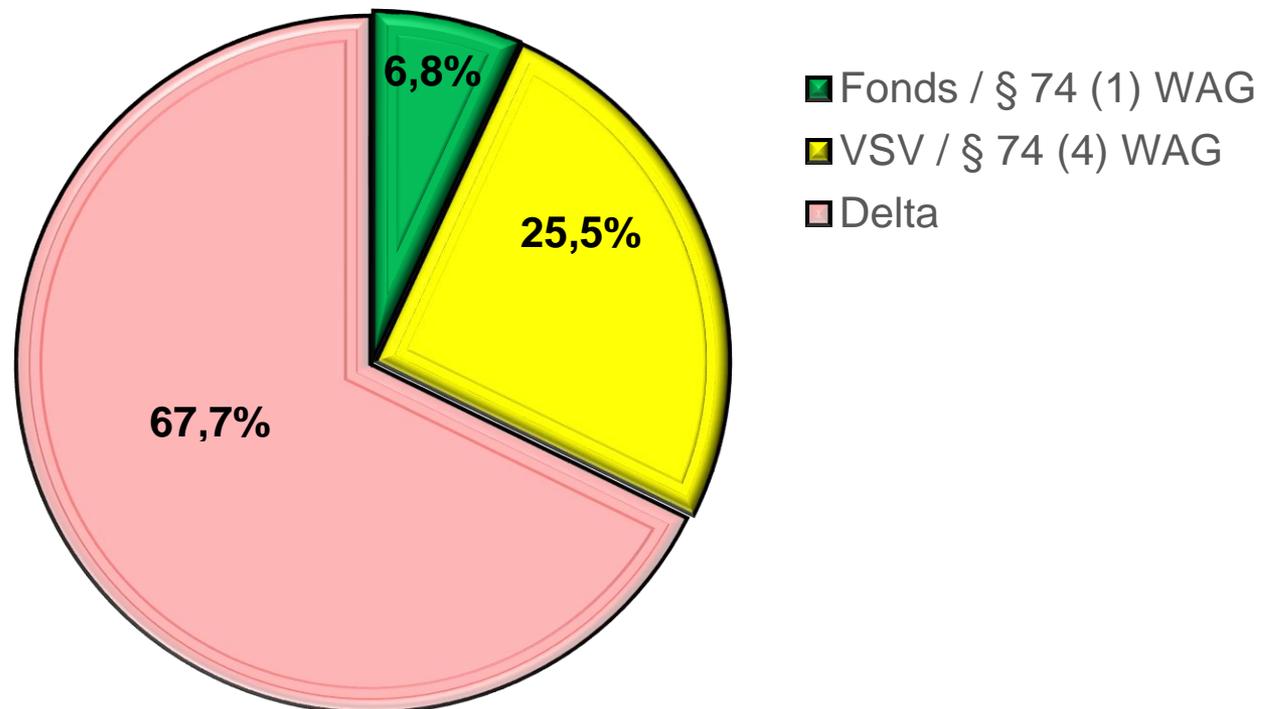
- 1 Promille bei Erteilung der erweiterten Konzession
- 1 Promille p.a. zusätzlich
- Keine Einrechnung der Beratungserlöse ex ante
- Prüfung durch WP anstelle FVFDL
- Zukunft der VSV

WPF-Umsatzerlöse (in MEUR)



§ 74 Abs 4 - Treuhandvermögen Zielausstattung / verfügbar

Stand 03/2023



1. März 2023

Novelle WAG 2018 neu - AeW



3) Früherkennung

- Ergänzungen zum Fragebogen
- Verstärkte Individualisierung
- Obligatorische Zusammenarbeit mit FMA
- Datenaustausch gegen Doppelarbeit bei WPF

Novelle WAG 2018 neu - AeW

Fragbogen

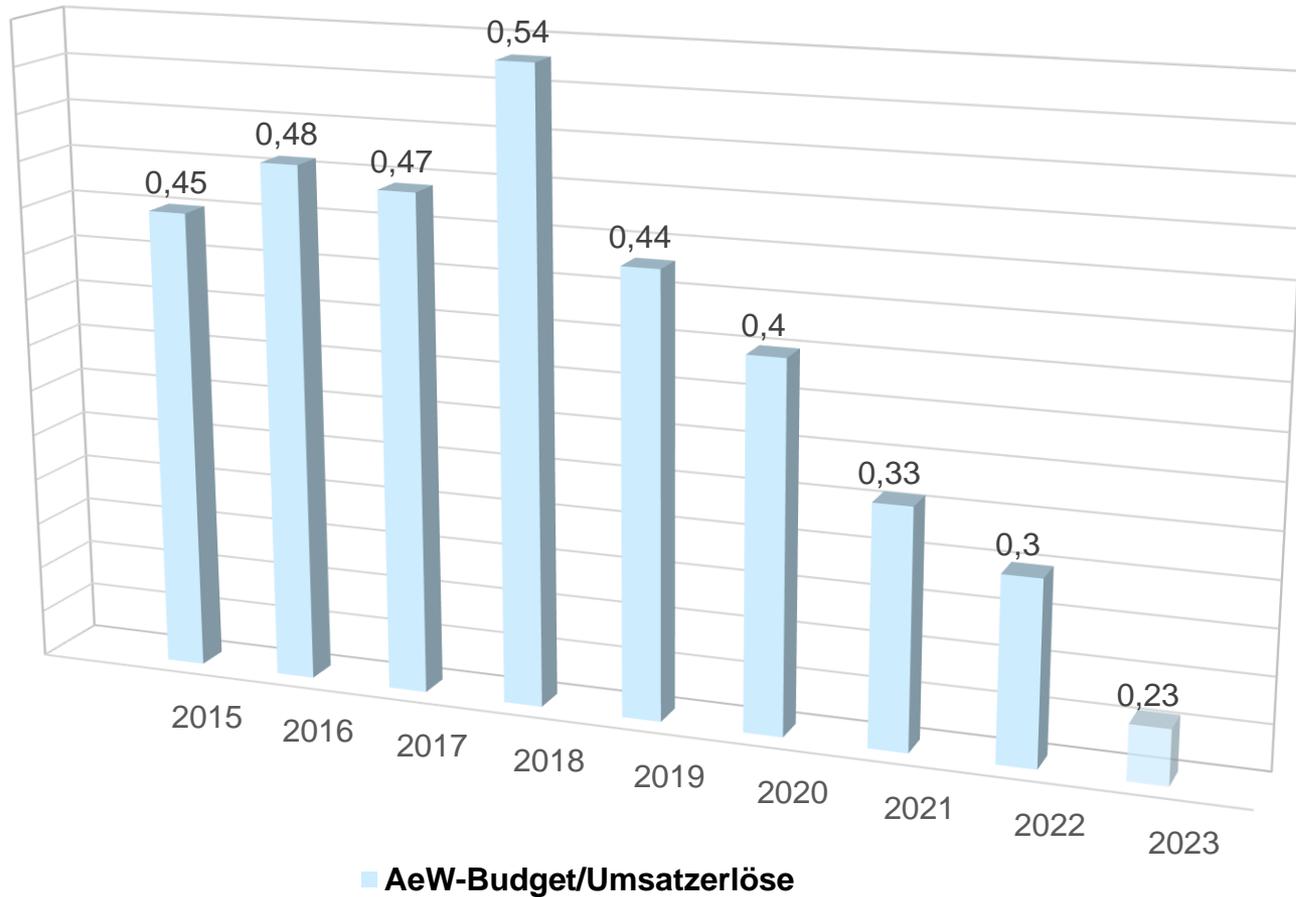
- Stammdaten
- *Interessenkonflikte*
- *Monitoring*
- *Sicherheit der Kundengelder*
- Kriminalstatistik
- *Kundenstruktur*
- Betriebswirtschaftl. Kennzahlen

Novelle WAG 2018 neu - AeW

4) Schadensfall

- Rahmen für die fristgerechte Abwicklung
- Operationelle Sicherheit
- Elektronisches Anmeldetool
- Tangente „Bund“

AeW-Budget / WPF-Umsatzerlöse (in %)



Auswirkungen der Novelle WAG 2018 auf die Anlegerentschädigung

Fragen?

Schlussfolgerungen / Ausblick

Disclaimer

- Diese Präsentation ist nicht vollständig.
- Der Fachverband Finanzdienstleister sowie der Vortragende übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Präsentation.
- Es kann auch noch zu gravierenden Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Folien durch nationale und europäische Gesetzesänderungen, Änderungen der Aufsichtsstandards und oder Gerichtsentscheidungen kommen.

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank